

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 20.12.2023

zur

ERGÄNZUNG

der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für die Studiengänge

BIOMEDIZINISCHE TECHNIK (BMT), ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (EIT) und MEDIENTECHNIK (MT)

vom 17.06.2020

Veröffentlicht im Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 mit Berichtigung vom 21.05.2021 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021

über die Einrichtung eines Double-Degree-Programms

ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK, INTERNET OF THINGS

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs und zum Zweck des Ausbaus der Internationalisierung des Studiengangs Elektro- und Informationstechnik wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Gliederung

- § 1 Ziel des Studiums im Double-Degree-Programm
- § 2 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulationsstatus
- § 4 An der Hochschule Anhalt zu erbringende Leistungen
- § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Zeugnis und Urkunde
- § 9 Diploma Supplement
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1a: Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden ausländischer Partneruniversitäten (in-coming) im Double-Degree-Programm *Elektro- und Informationstechnik, Internet of Things* (Studiengang Bachelor Elektro- und Informationstechnik) an der Hochschule Anhalt zu erbringen sind
- Anlage 1b: Wahlpflichtmodulkatalog
- Anlage 2: Regelstudienverlauf des Double-Degree-Programms *Elektro- und Informationstechnik, Internet of Things*

§ 1

Ziel des Studiums im Double-Degree-Programm

- (1) Studierende ausgewählter Partnerhochschulen erhalten im Rahmen eines abgestimmten Studienprogramms die Möglichkeit, neben dem Abschluss an ihrer Heimathochschule einen weiteren Abschluss an der Hochschule Anhalt zu erlangen.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss dieses Programms führt zur Verleihung zweier nationaler Abschlüsse der beteiligten Hochschulen (double degree) – an der Hochschule Anhalt mit dem

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

sowie mit dem nationalen Bachelorabschluss der ausländischen Partnerhochschule gemäß deren gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschlussgrad der ausländischen Partnerhochschule ist in den einschlägigen Kooperationsvereinbarungen auszuweisen.

- (3) Mit diesem Double-Degree-Programm soll ein Beitrag zur weiteren Internationalisierung der Hochschulen und zur Verstärkung des Austauschs von Lehrenden und Lernenden geleistet werden.

§ 2

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium im Double-Degree-Programm abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester.
- (2) Das Studium enthält Module im Umfang von drei Semestern der Partnerhochschule sowie vier Semester an der Hochschule Anhalt. In den Auslandssemestern sind insgesamt Leistungen im Äquivalent von 90 Credit Points (CP) nachzuweisen.
- (3) Die Lehrveranstaltungen für Studierende der Partnerhochschulen an der Hochschule Anhalt werden in deutscher Sprache angeboten.
- (4) Ein Credit Point nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulationsstatus

- (1) Die Teilnahme am Double-Degree-Programm setzt einen gültigen Kooperationsvertrag zwischen der Partnerhochschule und der Hochschule Anhalt voraus. Das Double-Degree-Programm setzt außerdem die Existenz eines zwischen der ausländischen Partnerhochschule und dem Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen abgestimmten Studienplans voraus. Für die Einhaltung des Studienplans ist der Fachbereich verantwortlich. Der Fachbereich bestimmt eine für die Koordinierung des Programms zuständige Person.
- (2) Der unter Absatz 1 genannte abgestimmte Studienplan weist die genaue Bezeichnung der ausländischen Studiengänge aus, die im Double-Degree-Programm angeboten werden. Er regelt die wechselseitige Anerkennung der an der jeweiligen Partnerhochschule der Hochschule Anhalt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Die Studierenden haben ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch ein Zeugnis oder Zertifikat nachzuweisen. Anerkannt werden z. B. folgende Nachweise:
 - Ein qualifizierter Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse auf dem Niveau von mindestens B2.
 - Ist im abgestimmten Studienplan eine Prüfung der Fachsprache „Deutsch“ an der Heimathochschule vorgesehen, so kann diese ebenfalls als Nachweis der Sprachkenntnisse gelten, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden ist.
- (4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium im Double-Degree-Programm sind auf der Grundlage der Leistungsübersicht und der Immatrikulationsbescheinigung der Partnerhochschule sowie des Deutschnachweises von der für die Koordinierung des Programms zuständigen Person des Fachbereichs gemäß der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und dem unter Absatz 1 genannten Studienplan zu überprüfen. Auf dieser Grundlage erfolgt die rechtsverbindliche Zulassung durch Bescheid des Studierenden-Service-Center (SSC).
- (5) Die Studierenden der Partnerhochschule werden im Ergebnis der Zulassung in das vierte Fachsemester des Bachelor-Studiengangs Biomedizinische Technik der Hochschule Anhalt eingeschrieben. Für anschließende Studiensemester an der Heimathochschule erfolgt die Rückmeldung an der Hochschule Anhalt gebührenfrei per Sammeliste durch die für die Koordinierung des Programms zuständige Person. Die Liste der gebührenfrei zurückzumeldenden Studierenden ist bis zum 28.01. bzw. 31.07. im SSC einzureichen. Studierende, die an der Hochschule Anhalt weiter studieren, melden sich mit der Zahlung der Gebühren zurück. Nicht zurückgemeldete Studierende werden wegen fehlender Rückmeldung exmatrikuliert.

§ 4

An der Hochschule Anhalt zu erbringende Leistungen

Ausländische Studierende, die nach § 1 Absatz 1 an dem Double-Degree-Programm teilnehmen (in-coming), haben mindestens die Studien- und Prüfungsleistungen nach Anlage 1a dieser Satzung an der Hochschule Anhalt zu erbringen.

§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studierende, die nach § 1 Absatz 1 am Double-Degree-Programm teilnehmen, haben Anspruch auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem von ihnen an der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule absolvierten Studium im Umfang von höchstens 90 Credit Points. Der Bescheid des Prüfungsausschusses des Fachbereichs über die Leistungsanerkennung (Credit Points und Bewertung) wird von der für die Koordinierung des Programms zuständigen Person entsprechend der im abgestimmten Studienplan enthaltenen Regelungen vorbereitet. Dazu wird ein Nachweis der an der Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen vorgelegt. Dieser Nachweis muss als vollständige Übertragung der Ausgangsdokumente ins Deutsche oder ins Englische vorliegen. Die Umrechnung der Noten der anzuerkennenden Prüfungsleistungen erfolgt gemäß Beschluss des Fachbereichsrates.

(2) Für die anerkannten Credit Points gemäß Absatz 1 wird eine Durchschnittsnote ermittelt. Diese ergibt sich aus dem mit den Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten der Partnerhochschule.

§ 6 Gesamtnote der Bachelorprüfung

Das entsprechend der dotierten Credit Points gemäß § 5 Absatz 2 gewichtete Mittel der Durchschnittsnote der Prüfungsnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule nach Anlage 1 a wird mit einer Dezimalstelle gemäß § 18 Absatz 5 der *Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt* ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das 0,8-fache der Note nach Satz 1, dem 0,15-fachen der Note der Bachelorarbeit und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 18 Absatz 5 der *Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium* gebildet.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache nach Anhörung der Studierenden durch die vom Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen gemeinsam mit der jeweiligen Partnerhochschule bestimmten Prüfenden auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt der Hochschule Anhalt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfender muss Mitglied der Hochschule Anhalt sein.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit ist für Studierende, deren Erstbetreuung durch die Hochschule Anhalt erfolgt, so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von zehn Wochen eingehalten werden kann.

§ 8 Zeugnis und Urkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit und des zugehörigen Kolloquiums stellt jede der beteiligten Partnerhochschulen gemäß ihren Regularien ein Zeugnis und gegebenenfalls eine Urkunde aus.

(2) Die abschließenden Prüfungsdaten werden dazu unter Verantwortung der für die Koordinierung des Programms zuständigen Personen zwischen den Hochschulen ausgetauscht.

§ 9 Diploma Supplement

Unter 2.2 ist der Name des Double-Degree-Programms „Elektro- und Informationstechnik, Internet of Things“ einzutragen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ergänzungssatzung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig in das Double-Degree-Programm an der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 20.12.2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.01.2024.

(3) Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 94 sowie im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 30.01.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden ausländischer Partneruniversitäten (incoming) im Double-Degree-Programm *Elektro- und Informationstechnik, Internet of Things* (Studiengang Bachelor Elektro- und Informationstechnik) an der Hochschule Anhalt zu erbringen sind

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Praktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prüfungsvor- leistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
	Dieses Semester wird von den Studierenden an der jeweiligen Partner- hochschule absolviert						
Summe 1. Fachsemester							25
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
	Dieses Semester wird von den Studierenden an der jeweiligen Part- nerhochschule absolviert						
Summe 2. Fachsemester							35
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
	Dieses Semester wird von den Studierenden an der jeweiligen Part- nerhochschule absolviert						
Summe 3. Fachsemester							30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Messtechnik	2	1	1	LNW	K oder H	120 min.	5
Elektrische Maschinen	2	2	1	LNW	K	120 min	5
Digitale Signalverarbeitung	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Kommunikationstechnik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Computernetze	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Bussysteme	2	0	1	LNW	B	90 min.	5
Summe 4. Fachsemester	12	4	8				30
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Regelungstechnik	2	1	1	LNW	K oder H	120 min.	5
Industrial Control Systems	2	2	1	LNW	B oder P		5
Nichttechnisches Wahlfach ^{a.)}							5
Kommunikationssysteme	2	0	2	LNW	K	120 min	5
Elektronische Schaltungen	3	1	1	LNW	K oder H	120 min	5
Elektromagnetische Verträglichkeit	2	0	2	LNW	K	120 min	5
Summe 5. Fachsemester	11	4	7				30
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Digitaler Schaltungsentwurf	3	1	1	LNW	K oder H	120 min	5
Leistungselektronik	2	1	1	LNW	K	120 min	5
Interdisziplinäres Projekt ^{a.)}			4	LNW	B		5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 1	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1b						5
Wahlpflichtmodul 2	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1b						5
Wahlpflichtmodul 3	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1b						5
Summe 6. Fachsemester	5	2	6				30

Fachsemester	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
	V	Ü	P				
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum (12 Wochen)				§ 2 [#]	H		12
Kolloquium zum Berufspraktikum					C/P	30 min.	3
Bachelorarbeit (10 Wochen)				§ 30 ^{###}	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33 ^{###}	C/P	90 min.	3
Summe 7. Fachsemester							30
# siehe § 2 Absatz 5 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen BA EIT							
### siehe § 30 in Allgemeine Bestimmungen und § 9 in Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
#### siehe § 33 in Allgemeine Bestimmungen							
Summe Studium Gesamt							210

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung: LNW
TN 80

Leistungsnachweis
Teilnahmenachweis 80 %

a.) Die Module „Nichttechnisches Wahlfach“ und „Interdisziplinäres Projekt“ können auch in umgekehrter Reihenfolge belegt werden

Wahlpflichtmodulkatalog des Double-Degree-Programms *Elektro- und Informationstechnik, Internet of Things*

Gemäß § 9 Absatz (2) in Allgemeine Bestimmungen kann das Angebot an Wahlpflichtmodulen auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. Jeder Studierende muss nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplanes (siehe Anlage 1a) und auf Empfehlung der Studienfachberatung **vier Wahlpflichtmodule, davon ein nicht-technisches, im Mindestumfang von insgesamt 20 Credits** wählen.

Gemäß § 9 Absatz (3) in Allgemeine Bestimmungen können Studierende über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

Wahlpflichtmodule	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs-art	Zeit- dauer der Prü- fung	Credits
	V	Ü	P				
Einführung in die Mechatronik	2	2	0	LNW	H		5
Augmented and Virtual Reality – Principles and Practice	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Maschinelles Lernen und KI	2	2	0	LNW	B oder P		5
Software-Design	2	0	2	LNW	P		5
Internetsicherheit	2	0	2	LNW	H		5
Programmierung eingebetteter Systeme	2	0	2	LNW	H		5
Anwendungen der programmierbaren Logik	1	1	2	LNW	B oder P		5
Digitale Bildverarbeitung	2	0	2	LNW	P	120 min.	5
Projektarbeit	0	0	4	LNW	PRO + P ^{2.)}	30 min.	5
Betriebswirtschaftslehre ^{1.)}	2	2	0	LNW	K	120 min	5
Ingenieurethik ^{1.)}	2	2	0	LNW	H		5
Studium Generale ^{1.)}							5

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis
TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

1.) Modul kann als nichttechnisches Wahlfach belegt werden.

2.) Gewichtung: 70 Prozent Ausarbeitung, 30 Prozent Präsentation

Regelstudienverlauf des Double-Degree-Programms *Elektro- und Informationstechnik, Internet of Things*

1. bis 3. Semester	Basisstudium an der Partnerhochschule	90 Credits
4. Semester	15 Wochen/Semester – Seminare, Übungen, Praktika an der Hochschule Anhalt	30 Credits
5. Semester	15 Wochen/Semester – Seminare, Übungen, Praktika an der Hochschule Anhalt	30 Credits
6. Semester	15 Wochen/Semester – Seminare, Übungen, Praktika an der Hochschule Anhalt	30 Credits
7. Semester	12 Wochen Berufspraktikum und Kolloquium bzw. Mobilitätsfenster 10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.